

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 6. Juni 2002

in der Rechtssache C-274/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/76/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2002/C 180/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-274/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Wolfcarius) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: F. van de Craen) wegen Feststellung, dass das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. L 277, S. 17) verstoßen hat, indem es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter M. Wathelet und A. Rosas — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 6. Juni 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer verstoßen, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 1.9.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 13. Juni 2002

in der Rechtssache C-286/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Telekommunikationsbereich — Offener Netzzugang — Universaldienst)

(2002/C 180/14)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-286/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Nemitz und B. Mongin, sodann H. van Lier) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und A. Bréville-Viéville, sodann G. de Bergues und V. Dan) wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 32 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (ABl. L 101, S. 24) und aus Artikel 249 EG verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie, insbesondere Artikel 6 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 10, 21 und 26, nachzukommen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter) und J.-P. Puissochet — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 13. Juni 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 32 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie, insbesondere Artikel 6 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 10, 21 und 26, nachzukommen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 1.9.2001.